

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

34

Der Rektor der Kunsthochschule

Berlin-Weißensee

1997

Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr.

15. August

Inhalt:

Richtlinien über die Durchführung des Berufungsverfahrens zur Besetzung von Professuren (Berufungsrichtlinien)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung freier bzw. frei werdender Professuren an der Kunsthochschule Berlin.

§ 2 - Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Akademische Senat setzt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission sollen zur Hälfte Frauen angehören. In begründeten Fällen können ihr auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Sie nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil.

(2) Der Berufungskommission gehören jeweils eine Professorin oder ein Professor aus den vier Abteilungen, zusätzlich zwei Professorinnen oder zwei Professoren aus der Abteilung, der die Professur zugeordnet ist, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Die bisherige Stelleninhaberin bzw. der bisherige Stelleninhaber soll der Kommission nicht

angehören. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission wird aus dem Kreis der ihr/ihm angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.

(3) Die hauptamtliche Frauenbeauftragte nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Berufungskommission und des Abteilungsvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

§ 3 - Aufgaben der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung und der Hochschulverwaltung die Aufgabe,

- a) einen Ausschreibungstext zu entwerfen, der den Umfang der Lehrverpflichtung enthalten muß,
- b) die eingegangenen Bewerbungen durchzusehen und eine Vorauswahl zu treffen,
- c) Anhörungen und Lehrveranstaltungen zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber zu planen und durchzuführen,
- d) die für den Berufungsvorschlag erforderlichen Gutachten einzuholen,
- e) die Berufungsliste incl. das Gutachten zu erstellen.

(2) Die Berufungskommission hat bei ihren Sitzungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Hergang der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Beratungsergebnisse wiedergibt. Dem Protokoll müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über die gesamte Liste, zu entnehmen sein.

§ 4 - Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand nimmt Stellung zu dem von der Berufungskommission erarbeiteten Ausschreibungstext und zu der vorgeschlagenen Berufungsliste.

§ 5 - Ausschreibung

Der Ausschreibungstext wird von der Rektorin oder vom Rektor der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Genehmigung und Veröffentlichung übersandt.

§ 6 - Bewerbungen

(1) Alle Bewerbungsunterlagen werden der jeweiligen Abteilung übersandt, nachdem der Eingang bestätigt wurde.

(2) Die Berufungskommission kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen.

(3) Die Berufungskommission trifft eine Vorauswahl und führt das Vorstellungsverfahren durch.

(4) Gehört die ausgeschriebene Stelle zu einem Fachgebiet, in dem Frauen unterrepräsentiert sind und haben sich Frauen beworben, ist zunächst festzustellen, ob diese über eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit verfügen bzw. habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sind und ihre künstlerische/wissenschaftliche Ausrichtung der fachlichen Schwerpunktsetzung entspricht. Falls diese zweifelsfrei, das heißt gutachtlich bestätigt, verneint wird, ist ihre Einladung zur Lehrprobe oder Vorstellungsgespräch nicht erforderlich. Sofern dies zu bejahen ist, ist mindestens die fachlich am stärksten einzuschätzende Frau einzuladen. Werden Männer eingeladen, müssen mindestens ebenso viele Frauen eingeladen werden, die formal nach Satz 1 qualifiziert sind, auch wenn sie nach dem Urteil über die Bewerbungsunterlagen zunächst nicht zum engeren Bewerberkreis gerechnet werden.

§ 7 - Berufungsvorschlag

(1) Nach Abschluß des Vorstellungsverfahrens erstellt die Berufungskommission eine Berufsliste, die die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten soll (Berufungsvorschlag).

Der Berufungsvorschlag darf grundsätzlich nur die Namen der Künstlerinnen und Künstler bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler enthalten, die sich auf die Ausschreibung beworben haben. Bei der Aufstellung der Liste können Mitglieder der Hochschule, die hier hauptberuflich tätig sind, nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, daß ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

(2) Dem Berufungsvorschlag sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen und folgende Unterlagen beizufügen:

(2.1) bei Listenbewerberinnen und Listenbewerbern:

(2.1.1) die Bewerbung,

(2.1.2) ein tabellarischer Lebenslauf,

(2.1.3) einschlägige Zeugnisse, ggf. Promotionsurkunde und Habilitationsurkunde,

(2.1.4) mindestens zwei auswärtige Gutachten, darunter bei der Besetzung von Stellen in wissenschaftlichen Fächern mindestens ein vergleichendes Gutachten,

(2.1.5) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet,

(2.2) bei sonstigen Bewerberinnen und Bewerbern:

(2.2.1) die vorhandenen Unterlagen,

(2.3) die Entscheidung der Berufungskommission und die Stellungnahme des Abteilungsvorstandes und der hauptberuflichen Frauenbeauftragten,

(2.4) die Begründung der Berufungskommission über alle Bewerberinnen und Bewerber, warum die oder der Betroffene nicht zu einer Lehrprobe bzw. Vorstellungsgespräch eingeladen worden ist, obwohl die formale

Qualifikation vorlag.

(3) Die auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter werden von der Berufungskommission nach Absprache mit dem Abteilungsvorstand benannt. Die Berufungskommission bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter, fordert die Gutachten an und überprüft eingehende Gutachten.

(4) Der Abteilungsvorstand nimmt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission Stellung. § 7 Abs.1 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Berufungsunterlagen sind sodann dem Referat - Pe - zu übersenden.

§ 8 - Beschluß des Akademischen Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Unverzüglich nach Eingang der Berufungsunterlagen im Referat -Pe- werden dem Akademischen Senat (AS) der Berufungsvorschlag, die Gutachten, die Lebensläufe der Listenbewerberinnen und der Listenbewerber und die Stellungnahme der hauptberuflichen Frauenbeauftragten zugesandt.

(2) Die übrigen Berufungsunterlagen liegen bei -Pe- für alle AS-Mitglieder zur Einsichtnahme bereit.

(3) Nach Beschlußfassung durch den Akademischen Senat leitet die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag, einen etwaigen weiteren Berufungsvorschlag nach § 9 Abs. 3 und die Stellungnahme des AS an die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur weiter.

Der Berufungsvorgang muß einen Hinweis darauf enthalten, daß die Frauenbeauftragte der Hochschule keine Einwände gegen das Verfahren bezüglich der Behandlung von Frauenbewerbungen geltend gemacht hat.

(4) Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind zu informieren und gegebenenfalls eingesandte Unterlagen zurückzusenden.

§ 9 - Stimmrecht und Beschlußfassung

(1) Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Angelegenheiten, die die Berufung unmittelbar berühren, kein Stimmrecht.

(2) Bei der Entscheidung des AS über die vorgeschlagene Berufsliste haben alle der Hochschule angehörenden hauptberuflichen berufenen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Sie sind zu der Sitzung von der Rektorin oder vom Rektor einzuladen. Für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind ihnen die gleichen Unterlagen zuzusenden oder zugänglich zu machen wie den übrigen Mitgliedern des AS. Soweit sie an der

Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren im AS.

(3) Entscheidungen der Berufungskommission und des Akademischen Senats, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren.

Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist in einem solchen Fall die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft.

§ 11 - Außerkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.06.1993 (Mitteilungsblatt der KHB Nr.12/93) treten außer Kraft.